

Kurzstellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Stand 30.01.2015)

31.03.2015

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert. Der KOK begrüßt das Vorhaben, die Richtlinie 2012/29/EU umzusetzen. Es wurde ein Gesetzesentwurf der Bunderegierung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vorgelegt. Der KOK befürwortet die im Entwurf enthaltenen Verbesserungen, wie beispielsweise die Neustrukturierung und Erweiterung der Informationspflichten in §§ 406 d ff StPO¹ oder die Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in das geltende Recht. Dennoch zeigt die Gesamtanalyse, dass aus Sicht der Praxis noch weiterer Änderungsbedarf besteht, um die Rechte der Opfer² besser zu schützen und durchzusetzen. Als problematisch sehen wir beispielsweise an, dass die Finanzierung des Rechtsanspruchs auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung nur für kindliche und jugendliche Opfer von Sexual- und Gewalttaten vorgeschlagen wird und nicht für erwachsene Opfer. Weiterhin kritisieren wir, dass eine nähere Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung den Ländern überlassen wird, ohne einheitliche Mindeststandards festzulegen.

Im Hinblick auf die sonstigen Änderungen verweisen wir auf unsere Gesamtstellungnahme³ zum Referentenentwurf vom 09.12.2014. Die dortigen Empfehlungen sind überwiegend auch noch auf den Gesetzesentwurf zu übertragen.

Vertiefend möchten wir jedoch noch einmal auf unsere Kritikpunkte im Hinblick auf die Einführung des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung eingehen:

Zu Punkt 11 des Gesetzesentwurfs

Nach § 406f wird folgender § 406g eingefügt

„§ 406g

Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten

¹ Alle im Folgenden nicht näher bezeichneten Paragraphen sind solche der Strafprozessordnung.

² In der Stellungnahme wird eine weitere Definition des Begriffs Opfer verwendet als dies im strafprozessualen Rahmen der Fall ist. Opfer wird nicht nur für Geschädigte nach Verurteilung der Angeklagten, sondern auch als Synonym für verletzte Zeug*innen verwendet.

³ KOK (2014) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 09.12.2014.

Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern.“

Kommentierung

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass sich die gesetzliche Gestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung eng an den Ergebnissen der JUMIKO orientiert.⁴ Es sind jedoch einige relevante Unterschiede erkennbar. Dies ist bereits bei der Definition festzustellen. Die JUMIKO definiert wie folgt:

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.“⁵

Die Gesetzesbegründung geht näher auf die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung ein und erläutert die Notwendigkeit einer klaren Trennung von psychosozialer Prozessbegleitung und strafverfahrensbezogener Beratung und Begleitung.⁶ Auch den Mindeststandards der JUMIKO zufolge soll die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen. Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung hat die JUMIKO **jedoch Ausnahmeregelungen** vorgesehen, wenn

- *es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder*
- *wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.*⁷

Der KOK erachtet es als besonders problematisch, dass die Ausnahmeregelungen aus dem JUMIKO Entwurf im Gesetzesentwurf nicht auftauchen. Eben um diese Ausnahmeregelungen wurde in den Arbeitsgruppen und Verhandlungen sehr gerungen. Diese sind auch gerade für die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel entscheidend.

Empfehlungen

- Der KOK regt an zu prüfen, ob nicht die von der JUMIKO vorgelegte Definition anstelle der im Gesetzesentwurf enthaltenen Definition übernommen werden sollte.
- Der KOK weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung, so wie sie in der JUMIKO vereinbart worden ist, sehr wesentlich ist. Wir verweisen in der Argumentation auf unsere Stellungnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung und der Sonderstellung der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Wir fügen diese in der Anlage bei.
Wir bitten dementsprechend um eine entsprechende gesetzliche Umformulierung oder zu mindestens eine Nennung der Problematik in der Gesetzesbegründung.

⁴ Gesetzesbegründung S. 32.

⁵ Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (2014).

⁶ Gesetzesbegründung S. 31 ff.

⁷ JUMIKO (2014) Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, S. 3.

„(2) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind.“

Kommentierung

Satz 2 stellt nun die Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleitung dar und bestimmt, dass es in der Kompetenz der Länder liegt, zu bestimmen, welche Personen oder Stellen geeignet sind und welche Voraussetzungen und Qualifikationen es geben soll. Wir sehen es problematisch, dass es keine bundesweiten Standards für die Qualifikation gibt, sondern dies ausschließlich in die Hoheit der Länder übertragen wird.⁸ Die Erfahrungen sind, dass in diesen Fällen die Abweichungen in den Standards so hoch sind, dass es ggfs. zu Lasten der Betroffenen geht. Diese Ansicht wird auch in der Stellungnahme des Bundesrates deutlich, welcher eine genauere Definition der Befugnisse, Aufgaben und Pflichten für erforderlich hält.⁹

Ebenfalls nicht geklärt ist, wie konkret die Zertifizierungen für die Berufsgruppen verlaufen soll. Gerade die Gruppe der Berater*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel bietet seit Jahrzehnten eine Prozessbegleitung an. Dies gehört zu dem Qualitätsstandards der Fachberatungsstellen.¹⁰ Empfehlenswert ist es unserer Meinung nach, dass bei dieser Berufsgruppe eine Anerkennung der bisherigen beruflichen Tätigkeit erfolgen muss. Es könnte andernfalls ein unverhältnismäßiger Eingriff der Berufsfreiheit der Gruppe der Berater*innen für Betroffene von Menschenhandel vorliegen. Empfohlen wird an dieser Stelle beispielsweise von *Terre des Femmes*, eine verkürzte Zertifizierung durchzuführen.

Empfehlung

- Der KOK empfiehlt die Aufnahme verpflichtender bundeseinheitlicher Mindeststandards in das Gesetz.
- Der KOK unterstützt die Forderung nach einer Prüfung der Maßnahmen einer verkürzten Zertifizierung für die Berufsgruppe der Berater*innen für spezialisierte FBS für Betroffene von Menschenhandel.
- Der KOK unterstützt die Empfehlung von *Terre des Femmes*, die weiteren möglichen Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung, wie beispielsweise Kosten für die mobile Beratung für Betroffene mit Beeinträchtigungen bzw. Fahrkosten für Betroffene zur Beratungsstelle, Dolmetscher*innenkosten für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sowie für Betroffene mit nicht-deutscher Muttersprache und Kosten von Supervision, Intervention und regelmäßigen Fortbildungen mit zu berücksichtigen und aufzunehmen.
- Der KOK empfiehlt die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Berater*innen, die in Ausnahmefällen sowohl psychosoziale Prozessbegleitung als auch strafverfahrensbezogene Beratung und Begleitung durchführen.

⁸ Siehe hierzu auch Stellungnahme Terre des Femmes vom 10.12.2014.

⁹ Bundesratsbeschluss, BR-Drs. 56/15 (B), 27.03.2015.

¹⁰ KOK e.V. (2012) Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffenen von Frauen-/ Menschenhandel, Berlin.

„(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

Kommentierung

Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung statuiert. Es wird aber nur für minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten im Sinne des § 397 a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO ein Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung gewährleistet. Für andere Opfer von Straftaten gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist ein Ermessensspielraum gegeben und die Vorgabe als „Kann“-Regel formuliert. Der KOK hält dies für **sehr** bedenklich. Die internationalen Rechtsinstrumente, wie beispielsweise Artikel 55 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verweisen gerade auf diese Unterstützungen für besonders vulnerable Gruppen. Ebenso ergibt sich aus der EU Richtlinie 2011/35 sowie aus der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels Ets. Nr. 197 ein Anspruch auf Beratung und Begleitung vor, während und nach den Strafverfahren. Diese Notwendigkeit deckt sich auch mit den Erfahrungen aus der Praxis.

Dies hat auch zur Folge, dass beispielsweise Betroffene, die zwar als Minderjährige missbraucht worden sind, aber oftmals erst im Erwachsenenalter die Kraft haben, gegen ihre Täter*innen vorzugehen, keinen direkten Rechtsanspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung haben.

Als besonders Problem erachten wir, dass im Vergleich zum JUMIKO Entschluss auf die Nennung der besonders schutzbedürftigen Gruppen in dem Gesetzesentwurf verzichtet wird. Als besonders schutzbedürftige Gruppen werden von der JUMIKO besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, und solche, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, angeführt:

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit einer Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel¹¹

Empfehlungen

- Wir empfehlen dringend, eine Ist-Regelung für alle nebenklageberechtigte Personen oder zumindest für andere besonders schutzbedürftige Gruppen eine Soll-Vorschrift einzuführen.¹² Dies wären alle in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen und damit auch Opfer von Menschenhandel. Bislang fällt zum Beispiel die Gruppe der Opfer von Menschenhandel auch unter die Kann-Vorschrift des § 406h Absatz 4 Satz n.F. Nach Gesetzesbegründung kann

¹¹ JUMIKO (2014) Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, S. 2.

¹² Die Einführung einer Soll-Regelung wird auch in den Empfehlungen des Familienausschusses des Bundesrats gefordert, siehe BR-Drs. 56/1/15, S.4.

sich eine besondere Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung bzw. Beeinträchtigung der Betroffenen ergeben.

- Eine kostenlose Begleitung grundsätzlich nur in den Fällen der Beiordnung zu gestatten, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es müsste vielmehr eine kostenlose Begleitung auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen keine Beiordnung möglich ist. Die Erfahrungen der FBS sind, dass dies auch notwendig ist, zum Beispiel bei richterlichen Vernehmungen, wenn noch nicht geklärt ist, ob es überhaupt zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens kommt.
- Die Gruppen der besonders schutzbedürftigen Personen sollten direkt im Gesetz (wie im Papier der JUMIKO) und nicht nur in der Gesetzesbegründung aufgezählt werden.¹³
- Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung müssen schnellstmöglich entschieden werden, um das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung nicht ins Leere laufen zu lassen.

Zusammenfassung

- Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung ist mit der Definition von JUMIKO abzugleichen.
- Die Ausnahmeregelung, die von der JUMIKO aufgenommen worden ist, ist in die Gesetzesformulierung oder mindestens in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.
Diese lautet: Ausnahmen hiervon sollten nur dann gemacht werden, wenn es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.
- Hier sollte unbedingt auch auf die notwendigen Ausnahmen hinsichtlich Beratung und Begleitung eingegangen werden – siehe Gesetzesbegründung S. 32. Dort wird darauf hingewiesen, dass diese Trennung notwendig sei. Aber die JUMIKO hatte eben nach langen Diskussionen, zum Teil über Jahre, diese Ausnahmeregelungen anerkannt. Dies muss dringend aufgenommen werden (siehe auch KOK Stellungnahme in der Anlage).
- Aufzunehmen ist zudem die genaue Ausgestaltung der fachlichen Qualifikation der Berater*innen im Rahmen von Mindeststandards.
- Ein Aufnahme der Möglichkeit einer verkürzten Zertifizierung für Mitarbeiter*innen von spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels soll vorgesehen sein.
- Die Implementierung einer kostenlosen Beiordnung für alle Opfer von Gewalttaten ist erforderlich.
- Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sollte eingeführt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für alle Nebenklageberechtigten gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1- 5 sollte geschaffen werden.
- Eine Aufzählung besonders schutzbedürftigen Personen, u.a. der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel, sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

¹³ Siehe Gesetzesbegründung S.31